

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 27 (1919)

Heft: 14

Vereinsnachrichten: Achtung, Portofreiheit!

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus dem Lande der unbegrenzten Möglichkeiten.

Ueber einen wirklich ungewöhnlichen Reklametrif wird aus St. Louis in folgendem, wenn vielleicht auch nicht wahren, so doch nett erfundenem Geschichtchen berichtet: In einer Stadt des Staates Iowa am rechten Ufer des oberen Mississippi fand unlängst das Leichenbegängnis eines Bürgers statt. Der Geistliche hielt eine so rührende Rede, daß Tränen in aller Augen standen. Schließlich stellte er an die Trauergemeinde die übliche Frage, ob jemand von den teuren Freunden des Toten noch einige Worte bezüglich dieser traurigen Feierlichkeit an die Anwesenden zu richten wünsche. Ein Fremder trat vor, der den Hinterbliebenen seine Teilnahme an ihrem Verlust ausdrückte und alsdann mit der Bemerkung fortfuhr, daß die Wege der Vor-sehung unerforschlich seien. In bezug auf

diese letzte biblische Wahrheit müsse er bemerken, daß er der Agent für ein Haar-erzeugungsmittel von prima Qualität sei und daß er dasselbe zuversichtlich allen denjenigen empfehlen könne, welche im Staate Iowa von Kahlköpfigkeit bedroht seien. Der Verstorbene habe es seit Jahren mit großem Vorteil angewandt. „Die Flasche muß gut geschüttelt werden — fügte er hinzu — und reiben Sie es mit einer steifen Bürste gehörig ein.“ Dieser letzte Teil scheint mißverstanden worden zu sein, denn anstatt die Flasche fingen die Anwesenden den Agenten für „Balsam von Iowa“ „gut zu schütteln“ an, und nachdem sie ihn „stark eingerieben“ hatten, setzten sie die Leichenfeier fort. Dem Agenten werden noch lange die Haare zu Berge stehen, wenn er an dieses Leichenbegängnis denkt.

Achtung, Portofreiheit!

Mit 1. Juli wird das Rote Kreuz demobilisiert und nimmt seine Friedenstätigkeit wieder auf. Damit fällt auch die militärische Portofreiheit für die Korrespondenz mit unserm Bureau dahin.

Zweigvereine und Samaritervereine können für ihre geschäftlichen Korrespondenzen die ihnen zugeteilten Freimarken benützen. Damit machen wir ausdrücklich darauf aufmerksam, daß diese Marken nicht für private Mitteilungen verwendet werden dürfen.

Die Postverwaltung droht im Falle von Mißbrauch mit ganzlichem Entzug der Portofreiheit, durch welche Maßnahme nicht nur die Strafbaren, sondern die ganze Organisation betroffen würde.

Zentralsekretariat des Schweiz. Roten Kreuzes:
Dr. C. Fischer.

Adjunkt des Zentralsekretärs.

Die Stelle eines Adjunkten des Zentralsekretärs des schweizerischen Roten Kreuzes wird hiemit zur Neubesezung ausgeschrieben. Bewerber, welche das schweizerische Arzt-Diplom besitzen und sowohl der deutschen als auch der französischen Sprache mächtig sind, wollen sich bis zum 15. August 1919 bei untenstehender Stelle anmelden. Gehalt Fr. 10,000. Besoldungsregulativ vorbehalten.

Zentralsekretariat des Schweiz. Roten Kreuzes,
Schwanengasse 9, Bern.